

Anlage 02 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2007

V 52 „Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen des Landesbetriebs HessenForst (LEV.LWD)“

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Warenverkauf durch den Landesbetrieb HessenForst (ALZB-W)

Stand: 01.01.2025

1. Allgemeines

(1) HessenForst liefert seine Waren auf der Grundlage der nachfolgend festgelegten ALZB-W. Entgegenstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen erkennt HessenForst nicht an, auch wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten nicht für den Holzverkauf gemäß AVZB. Die Angebote von HessenForst sind freibleibend. Bestellungen sind für HessenForst nur verbindlich, soweit HessenForst sie schriftlich bestätigt. Bei Verwendung der gelieferten Waren sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

2. Lieferung

(1) Soweit HessenForst eigene Verpackungen und / oder Transportmittel stellt, gelten die im schriftlichen Angebot bzw. Vertrag besonders festzulegenden Verpackungs- und Transportbedingungen.

(2) Solange Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand sind, ruht die Lieferpflicht von HessenForst.

(3) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

3. Berechnung

(1) Die Lieferungen von HessenForst erfolgen ab dem im schriftlichen Angebot bzw. Vertrag festgelegten Abgangsort.

(2) Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, sind Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.

(3) Bei den Preisen ist der Steuersatz gesondert auszuweisen. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung.

(4) Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung haben die von HessenForst genannten Preise die zur Zeit des Angebotes gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zu Gunsten oder zu Lasten der Käufer an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze für die Lieferung von HessenForst angepasst, ohne dass den Käufern insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.

4. Datenschutz

HessenForst gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten der Auftraggeber sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Käufer stimmen der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch HessenForst zu, soweit dies zur Durchführung der Lieferung und der Kundenbetreuung erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in unserer Datenschutzerklärung unter www.hessen-forst.de/datenschutz.

5. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten

Anlage 02 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2007

V 52 „Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen des Landesbetriebs HessenForst (LEV.LWD)“

sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

6. Zahlung

- (1) Rechnungen von HessenForst sind ohne Abzug 21 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeingangs.
- (2) Wechsel und Schecks werden von HessenForst nicht akzeptiert.
- (3) Bei Zahlungsverzug haben Käufer vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5 bzw. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB), wobei der am ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag des Monats maßgebend ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit der Käufer ist HessenForst – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- (5) Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

7. Versand

- (1) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr der Käufer.
- (2) HessenForst wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen der Käufer zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung - gehen zu Lasten der Käufer.

8. Gewährleistung

- (1) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Produkte von HessenForst, die technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- (2) Die gelieferte Ware - soweit möglich und zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung - ist bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
- (3) Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
- (4) Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach Wahl von HessenForst auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von HessenForst zurückgesandt werden.

9. Schadensersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung von HessenForst zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den Rechnungswert der an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligter Warenmenge, die von HessenForst geliefert wurde, begrenzt. Dies gilt nicht, soweit HessenForst nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haftet.

Anlage 02 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2007

V 52 „Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen des Landesbetriebs HessenForst (LEV.LWD)“

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen von HessenForst aus der Geschäftsverbindung mit den Käufern bleiben die verkauften Waren Eigentum von HessenForst. Käufer sind befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von HessenForst entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HessenForst als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HessenForst Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- (3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte treten diese Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gem. Pkt. 10 Abs. 2 von HessenForst zur Sicherung an HessenForst ab. Käufer sind ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung der Zahlungen an HessenForst auf Rechnung von HessenForst einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen sind Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von HessenForst solange an HessenForst zu bewirken, als noch Forderungen von HessenForst gegen Käufer bestehen.
- (4) Zugriffe Dritter auf die HessenForst gehörenden Waren und Forderungen sind HessenForst von Käufern sofort bei bekannt werden mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- (6) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen von HessenForst weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung von HessenForst um mehr als 20 %, so wird HessenForst auf Verlangen der Käufer insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

11. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des schriftlichen Angebotes bzw. Vertrages sowie weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von HessenForst schriftlich bestätigt werden.

12. Schiedsverfahren

Bei etwaigen Streitigkeiten aus einer „Vereinbarungen mit anderen Landesverwaltungen“ unterwerfen sich die Vertragspartner dem Schiedsspruch der Schiedsstelle beim Hess. Ministerium des Innern und für Sport.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung der auf der Rechnung angegebene Sitz des Teilbetriebs von HessenForst bzw. Kassel. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.